

Bekanntmachung des Widerspruchs¹

| | |
|-----------------------------------|--|
| Fall | A-022-2013 |
| Widerspruchsführer | REACheck Solutions GmbH, Deutschland |
| Widerspruch eingegangen am | 12. Dezember 2013 |
| Gegenstand | Eine Entscheidung der Europäischen Chemikalienagentur (die „Agentur“) gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-Verordnung“) |
| Schlüsselwörter | <i>Registrierung - Vorlage eines Registrierungsdossiers durch einen einzelnen Registranten – Vollständigkeit der Registrierung – Beschwerde eines federführenden Registranten einer gemeinsamen Einreichung – Angebliches Fehlen einer Aufforderung zum Datenaustausch</i> |
| Angefochtene Entscheidung | SUB-D-2114256759-32-01/F bezüglich der Registrierungsnummer 01-2119991819-14-0000 |
| Verfahrenssprache | Deutsch |

Anträge des Widerspruchsführers

Der Widerspruchsführer ersucht die Widerspruchskammer um Aufhebung der angefochtenen Entscheidung, mit der die einzeln eingereichte Registrierung eines anderen Registranten (nachfolgend: der „Registrant“) für denselben Stoff angenommen wurde.

Widerspruchsgründe und Begründung

Der Widerspruchsführer erhebt als federführender Registrant einer gemeinsamen Einreichung zur Registrierung von Holzkohle Widerspruch gegen die angefochtene Entscheidung auf Erteilung der Registrierungsnummer an den Registranten. Der Widerspruchsführer rügt, dass die Agentur durch die Annahme der angefochtenen Entscheidung einen Rechtsfehler begangen habe und dass die angefochtene Entscheidung die subjektiven Rechte des Widerspruchsführers verletze.

Der Widerspruchsführer trägt vor, dass er am 14. November 2013 von der angefochtenen Entscheidung erfahren habe. Er behauptet weiter, dass im Registrierungsdossier des Registranten grundlegende physiochemischen und toxikologische Daten fehlen, dass das Dossier inhaltslos sei und dass die Agentur dem Registranten keine Registrierung gewähren

¹ Bekanntmachung gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 771/2008 zur Festlegung der Vorschriften für die Organisation und die Verfahren der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur.

sollte, wenn die in der REACH-Verordnung vorgesehenen rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Der Widerspruchsführer bringt eine Reihe von Argumenten zur Stützung seines Widerspruchsgrundes vor. Er argumentiert erstens dahingehend, dass er als federführender Registrant der Inhaber der Rechte an bestimmten Daten sei, die im Registrierungsossier des Registranten fehlen. Die angefochtene Entscheidung wirke sich deshalb direkt auf den Widerspruchsführer aus, da dessen Interessen verletzt werden.

Der Widerspruchsführer führt ferner an, dass die angefochtene Entscheidung ihn individuell betreffe, da er der Rechtsinhaber der Daten sei, die in den Registrierungsossiers des Registranten enthalten sein müssten. Diese Rechte seien umgangen worden, als die angefochtene Entscheidung angenommen wurde. Diesbezüglich argumentiert der Widerspruchsführer, dass, da Artikel 27 Absatz 6 der REACH-Verordnung vorsehe, dass ein früherer Registrant Widerspruch gegen eine Entscheidung auf verbindlichen Austausch von Daten einlegen könne, es auch ein Recht auf Widerspruch geben müsse, wenn ein potenzieller Registrant diese Anforderung in Bezug auf den Datenaustausch missachtet. Der Widerspruchsführer behauptet folglich, dass er am Registrierungsverfahren des Registranten beteiligt werden sollte, zumindest im Hinblick auf den Austausch von Daten. Außerdem habe der Widerspruchsführer nach Eingang einer bedeutungslosen Anfrage des Registranten [bezüglich der Frage, ob bereits eine Registrierung desselben Stoffes beantragt worden sei, um den Datenaustausch zu vereinfachen] den Registranten kontaktiert und ihn gefragt, ob er beabsichtige, Holzkohle zu registrieren und welche Daten er benötige. Es sei jedoch keine Antwort darauf eingegangen. Als früherer Registrant und Eigentümer der Daten habe der Widerspruchsführer einen Anspruch auf Teilung der Kosten auf der Grundlage transparenter und nichtdiskriminierender Regeln zum Datenaustausch im Hinblick auf Daten, die von einem anderen Registranten in dessen Registrierungsossier verwendet werden und er habe deshalb ein individuelles Interesse daran, sicherzustellen, dass die Regeln zum Datenaustausch eingehalten werden.

Folglich rügt der Widerspruchsführer drittens, dass der Registrant einen beachtlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Marktteilnehmern und insbesondere gegenüber dem Widerspruchsführer erzielt habe. Während der Widerspruchsführer und andere Registranten die Bedingungen der REACH-Verordnung erfüllt haben, indem sie sich an die vorgeschriebenen Verfahren gehalten haben und die Kosten für die Daten dementsprechend geteilt haben, habe der Registrant eine Registrierungsnummer erhalten, ohne irgendwelche Kosten für die Daten getragen zu haben, die für ein vollständiges Registrierungsossier erforderlich sind. Die Annahme der angefochtenen Entscheidung ohne Vorlage der erforderlichen Daten seitens des Registranten verletze die Regel „Ohne Daten kein Markt“ und stelle eine Diskriminierung dar.

Viertens rügt der Widerspruchsführer, dass die Agentur einen Rechtsfehler begangen habe, als sie die angefochtene Entscheidung angenommen hat, mit der eine Registrierungsnummer zuerteilt wurde, ohne geprüft zu haben, ob das Registrierungsossier den grundlegenden materiellen und technischen Anforderungen im Rahmen der Geschäftsregelprüfung entspricht.

Abschließend rügt der Widerspruchsführer, dass die Agentur die gemäß Artikel 20 Absatz 2 der REACH-Verordnung vorgesehene Vollständigkeitsprüfung nicht durchgeführt habe. Der

Widerspruchsführer vertritt die Ansicht, dass Artikel 10 und 12 der REACH-Verordnung den Maßstab für die Überprüfung vorgeben. Obgleich die Vollständigkeitsprüfung nicht explizit eine Beurteilung der Qualität und Angemessenheit der eingereichten Daten oder Begründungen umfasse, beanstandet der Widerspruchsführer, dass dies den Registranten nicht von der Verpflichtung zur Vorlage der erforderlichen Daten befreie. Die Agentur habe deshalb einen Rechtsfehler begangen, indem sie das zur Rede stehende Registrierungsdossier nicht für unvollständig erklärt hat.

Weitere Informationen

Die Vorschriften des Widerspruchsverfahrens und sonstige Hintergrundinformationen sind im Bereich „Widersprüche“ der Website der Agentur abrufbar:

<http://echa.europa.eu/de/regulations/appeals>